

225 Jahre Braurecht in Werneck

Am 17. März 1796, also vor 225 Jahren, erhielt die Witwe des verstorbenen Gastwirts Johann Krepp vom Gebrechenamt des Hochstiftes Würzburg das auf 12 Jahre beschränkte Recht, Bier zu brauen.

Diese Erlaubnis war das Ergebnis eines nahezu 18 Jahre andauernden Versuches, das entsprechende Braurecht zu erhalten.

Johann Krepp war mit seiner Frau im Jahre 1769 von Hirschfeld nach Werneck gezogen und hatte dort von Andreas Pfister die „Schenkstatt“ (heutige Brauereigaststätte) erkaufte. Eine Schenkstatt war, wie der Name sagt, ein Gasthaus, in welchem Getränke ausgeschenkt, aber nicht selbst hergestellt werden durften. Dabei handelte es sich in der Regel um Wein, der auch in der Gegend um Werneck, vor allem im Werntal und den Hanglagen der Nebenbäche angebaut wurde. Der Bischof regulierte das Bierbrauen sehr stark und neben Schweinfurt, welches nicht zum Hochstift gehörte, gab es nur in Geldersheim zwei Brauereien.

Der Ausschank von Wein lag sehr im Interesse des Bischofs, da ein Großteil der Weinberge sich im Besitz des Hochstiftes befanden und damit gute Einnahmen zu erzielen waren.

Zwei Ereignisse führten dazu, dass schließlich doch noch die Erlaubnis gegeben wurde.

Zum einen hatte die neu angelegte Chaussee Würzburg – Meiningen (heutige B19) im Jahre 1779 Werneck erreicht (früher war der Verkehr über Schwanfeld gelaufen) und damit hatten sich die Verkehrsströme sehr zum Vorteil Wernecks und vor allem der Schenkstatt verändert. So hatte Johann Krepp schon im November 1778 einen ersten Antrag auf ein Braurecht gestellt, dem bis ins Jahre 1793 drei weitere folgten, die alle abgelehnt wurden, obwohl die Schenkstatt im Jahre 1785 auch noch zur Posthalterei geworden war.



Als Johann Krepp am 18. Januar 1796 als schon schwerkranker Mann seinen insgesamt fünften Antrag stellte, wurde dieser am 17. März 1796 vom inzwischen dritten mit der Angelegenheit be-

fassten Fürstbischof Fechenbach gegen eine Abgabe von 6 Gulden jährlich letztendlich genehmigt (Urkunde mit Übersetzung siehe unten). Tragisch war der Umstand, dass der Wirt Johann Krepp die Gewährung des Braurechtes nicht mehr erlebte und dieses an seine „Wittib“ ging.

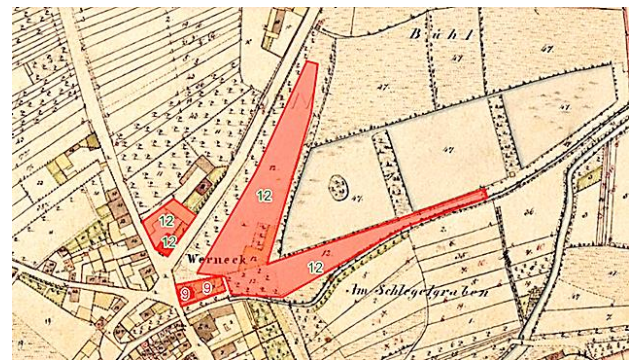
Offensichtlich hatte sich der Verkehr auf der Chaussee so gut entwickelt, dass zur Versorgung der Reisenden Bier aus dem „feindlichen“ Schweinfurt importiert werden musste und diese Einnahmen dem Hochstift entgingen.

Viel schwerer aber wogen die immer noch andauernden Folgen der damals herrschenden kleinen Eiszeit. In fünf aufeinander folgenden Jahren war die Weinernte nahezu komplett ausgefallen und es gab einfach nicht genügend Wein zum Ausschank.

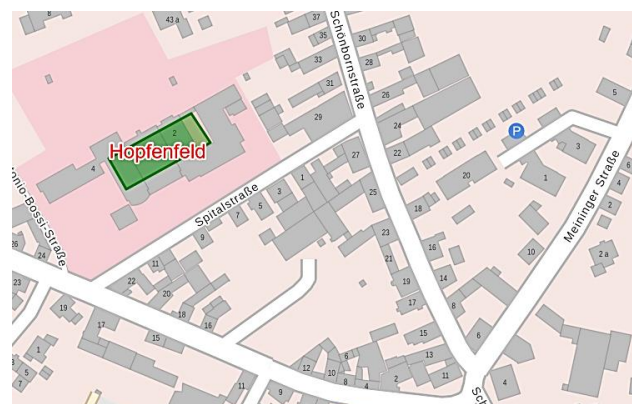
Dass ein solches Braurecht sehr einträglich gewesen sein muss, zeigen die Versuche des Etlebener Mühlen- und Gastwirts Martin Müller und des Wernecker Amtskellers Joseph Valentin Vay, welche beide ebenfalls vergeblich versuchten, ein eigenes Braurecht zu erhalten.

Kaum war ein halbes Jahr vergangen, wurde Werneck im September 1796 im Rahmen der Napoleonischen Kriege von französischen Armeeeinheiten heimgesucht und erheblich geplündert.

Nachdem diese Schreckenszeit vorüber war, zeigte sich sehr schnell, dass die Kombination aus Schenkstatt, Posthalterei und Bierbrauerei ein sehr einträgliches Geschäft war. Die Witwe Krepp gelangte sowohl in den Besitz des Vorgängerbaues der heutigen „Wurms-Villa (9)“, des späteren „Treutleins“ Hauses (12) sowie großer Acker- und Wiesenflächen und des Schweizereigebäudes (in der heutigen Balthasar-Neumann-Straße)



Auf dem Gelände des heutigen Kreisaltenheimes war in der Urkarte von 1834 noch ein Hopfenfeld von 1,2 ha eingezeichnet, welches sich im Besitz der Schenkstatt befand (siehe Karte unten).



Wie schon erwähnt, war das Braurecht auf 12 Jahre beschränkt und schon 1809 musste Bier „eingeführt“ werden und in den Rechnungsbüchern 1812/13 wird vermerkt, dass es in Werneck „kein beständiges Braurecht“ gebe. Somit dürfte Werneck auf eine etwa 200 Jahre alte, von Unterbrechungen gekennzeichnete Brautradition zurückblicken.

Nr. 457.

[Handwritten signature]

Geburten Actus d. 10^{ten} März 1796.

Thron

Joseph Krab Goffalt zu Thron
bittet um Concession zur Errichtung
einer Bierbrauerei

Dies.
in dem
Secret. Actus

Placet. Münsching am 17^{ten} März 1796.

Præs: Don 19^{ten} März 1796
[Handwritten signature]

Ad Conclufum et Comunicatum
zu Ziffer 205. d. f. communicat
die Hoff. Hofkammer Sub pres. d. 3^{ten}
April, das sie beyder begütlich-
keit Dazugehörigkeit nicht
zusammen geh.

Zugleich bestimmt die ob-
erster Canon nicht dem ge-
wöhnlichen Dazugehör zu S. katen
aufzulegen

Geburten Actus vom
10^{ten} März 1796.

Auf abgelesenen Actus
beard

Erpflagen: die gewöhnliche Einwilligung
kann nunmehr in der zu Ziffer
205. unterlegt begütlichkeits
Abmact für den Goffalt und
Gelehrter zu Thron einzufü-
gen, und in denselben die
Camera bestimmt Dazugehör nach
dem jüdischen Canon ausdrücklich zu
bestimmen.

Car. Degen v. S. i. i.

Nrus 457

Werneck

Johann Gräb, Posthalter zu Werneck
Bittet um Concession zur Errichtung
einer Bierbrauerei

...
...
...

Placet. Würzburg am 17ten
Märzes 1796

...

Pras: dem 19. März 1796

Gebrechen Vortrag 10. März 1796

Ad conclusum et Communicatum
zu Ziff. 205 d.J. recommuniciert
die hochf. Hofkammer Sub.
dieses, daß sie bei der begutachteten
Braugerechtigkeit nichts zu erinnern
habe.

Zugleich bestimmt dieselbe den
jährlichen Canon nebst dem
gewöhnlichen Braugeld zu 3 Batzen
auf 2 Gulden fränkisch

Gebrechen Protokoll vom
10. März 1796
Auf abgelesenen Vortrag
ward

beschlossen: Die Braurecht-
Bewilligung wäre nunmehr in der
Ziffer 205 untertänigst begutachteten
Abmaß für den Posthalter und
Gastgeber zu Werneck auszufertigen
und in derselben von der Cammer
bestimmten Braugeld nebst dem
jährlichen Canon ausdrücklich zu
bemerken.